



pbm-engineering

Peter Meyer
Freschenhausener Weg 34 A • 21220 Seevetal

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Reparatur und den Verkauf von Vorwahlgetrieben

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen, Montagen, Reparaturen und Instandsetzungen, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen der Vertragspartner. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Inhalt des Vertrages. Sie erfordern keine ausdrückliche Zurückweisung.

2. Vertragsschluss

2.1 Sämtliche Angebote von pbm engineering sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch pbm engineering zustande.

2.2 Sämtliche Vertragsvereinbarungen, Zusicherungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

2.3 Mit der Auftragserteilung ist pbm engineering berechtigt, Unteraufträge zu erteilen.

2.4 Ein Kostenvoranschlag ist erst nach einer Teilerlegung des Getriebes möglich. Sofern nach Erhalt des Kostenvoranschlages kein Auftrag erteilt wird, berechnet pbm engineering die angefallene Arbeitszeit für die Teilerlegung und die Komplettierung des Getriebes. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und technischen Unterlagen behält sich pbm engineering sämtliche Verwertungsrechte vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Sofern kein Auftrag erteilt wird, sind die Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.

2.5 Sofern sich bei der Bearbeitung des Reparaturauftrages herausstellt, dass eine Reparatur wegen versteckter Mängel nicht möglich ist oder ein wesentlich höherer Reparaturaufwand als im Kostenvoranschlag angegeben erforderlich ist, ist pbm engineering berechtigt, den Vertrag zu kündigen und die bereits angefallenen Reparaturkosten geltend zu machen.

2.6 Die Reparatur und Überholung von Vorwahlgetrieben setzt voraus, dass nur Verschleißteile zu erneuern sind. Liefert der Auftraggeber Teile an, steht er dafür ein, dass die angelieferten Fahrzeugteile frei von Brüchen und Rissen (ggf. auch reparierten Schäden) sind. Sofern derartige Schäden vorliegen, kann pbm engineering die weitere Vertragserfüllung ablehnen und den bereits angefallenen Reparaturaufwand berechnen.

2.7 Im Rahmen des vereinbarten Preises für Getriebeüberholungen wird ausschließlich eine Instandsetzung des Vertragsgegenstandes in dem vereinbarten Umfang geschuldet. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass mit einer Überholung und Instandsetzung eines mehr als siebenzig Jahre alten Vorwahlgetriebes kein "Neuteil" geschaffen wird. Das gilt auch für den Ankauf eines gebrauchten und überholten Getriebes durch den Auftraggeber.

3. Lieferungen und Leistungen, Lieferfristen

3.1 pbm engineering ist berechtigt, abweichend von der Bestellung des Auftraggebers geänderte und/oder angepasste Vertragsprodukte zu liefern, sofern hierdurch die physikalische und funktionelle Austauschbarkeit oder die Leistung der Produkte nicht wesentlich beeinträchtigt ist.

3.2 Eine Lieferfrist ist nur dann verbindlich vereinbart, wenn sie von pbm engineering schriftlich bestätigt wurde. Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang des Reparaturteils voraus. Im Falle einer verspäteten Lieferung ist eine neue Lieferfrist zu vereinbaren. Gleiches gilt bei einer Auftragsweiterung bzw. bei Feststellung weiterer Schäden.

3.3 Der im Vertrag festgesetzte Liefertermin wird ausschließlich unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen

Lieferung der Ersatzteile durch den Lieferanten von Ersatzteilen vereinbart. Sofern die rechtzeitige Lieferung und/oder Leistung durch höhere Gewalt, insbesondere durch staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe aller Art, Sabotage und/oder verspätete Materialanlieferungen verzögert wird, verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist angemessen.

3.4 Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb der vereinbarten Fristen, gerät pbm engineering erst in Verzug, wenn der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Bei einer verspäteten Reparatur sind Schadensersatzansprüche gegen pbm engineering nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegeben.

3.5 Sofern pbm engineering auf Wunsch des Kunden einen Auftrag ganz oder teilweise storniert, ist pbm engineering berechtigt, einen Schadensersatz in Höhe von 30% des Auftragswertes geltend zu machen. pbm engineering ist zu einer Stornierung nicht verpflichtet. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines abweichenden Schadens möglich.

3.6 Sofern das reparierte / instand gesetzte Getriebe zum Auftraggeber gesandt wird, erfolgt dies auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. pbm engineering kommt seinen Verpflichtungen mit der ordnungsgemäßen Absendung nach.

3.7 Bei der Lieferung eines Austauschgetriebes ist ein unzerlegtes, typengleiches und wiederaufbaufähiges Altgetriebe anzuliefern.

4. Abnahme

4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Fertigstellung den Auftragsgegenstand unverzüglich abzunehmen. Dies geschieht durch Abholung in der Werkstatt oder durch eine beauftragte Spedition. Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von 5 Werktagen nach Absendung der Fertigstellungsmitteilung bzw. nach telefonischer Benachrichtigung sein Getriebe abzuholen. Bei einer späteren Abholung ist pbm engineering berechtigt, Lagerkosten in üblicher Höhe geltend zu machen.

4.2 Beim Versand von reparierten und / oder gekauften Getrieben und /oder sonstigen Liefergegenständen hat der Auftraggeber die Ware unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Sofern eine Beanstandung nicht innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Lieferung pbm engineering zugeht, gilt die Ware/Dienstleistung als genehmigt und abgenommen in dem erhaltenen Zustand.

5. Preise/Zahlungsbedingungen

5.1 Sämtlich angegebenen und vereinbarten Preise verstehen sich ab Firmensitz ohne Verpackung, Transport, Aufstellung und Versicherung zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Zölle, Steuern, Gebühren, Einfuhr- und Ausfuhrabgaben sind vom Auftraggeber zu tragen.

5.2 Zahlungen sind innerhalb von acht Tagen nach Rechnungserstellung ohne jeden Abzug fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Lieferung. pbm engineering ist berechtigt, bei Erstgeschäften und Auslandsgeschäften Vorkasse zu verlangen.

5.3 Im Falle des Verzuges und/oder der Stundung ist pbm engineering berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens ist zulässig.

5.4 Die Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen.

6. Gewährleistung, Haftung

6.1 pbm engineering gewährt auf von ihm gelieferte nachgefertigte Ersatzteile und / oder Reparaturen / Instandsetzungen von Getrieben oder gekaufte Getriebe eine Gewährleistung von 12 Monaten ab Lieferung. Bei Reparaturen und / oder Instandsetzungen sowie Ankauf von Getrieben übernimmt pbm engineering keine Garantie auf verwendete Gebrauchtteile und vom Auftraggeber angelieferte Ersatzteile.

6.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Selbsteinbau oder bei Einbau durch eine Werkstatt des reparierten oder gekauften Getriebes unverzüglich nach dem Einbau an pbm engineering eine Montagebestätigung mit km-Stand des Fahrzeuges unterzeichnet zu übersenden. In der Montagebestätigung sind insbesondere die Qualität und Menge des eingefüllten Öls sowie vom Auftraggeber ggf. vorgenommenen Änderungen/Arbeiten am Getriebe anzugeben.

6.2 Bei der Reparatur / Instandhaltung / Überholung von Getrieben oder bei einem gekauften Getriebe ist der Auftraggeber verpflichtet, nach 250 km Laufleistung das Getriebeöl nebst Filter zu wechseln und die Dichtungen zu erneuern. Der Auftraggeber ist weiterhin verpflichtet, unverzüglich den Ölwechsel nebst km-Stand mit Angabe der Ölmenge, der Ölqualität, des km-Standes, des Datums und des Namens der ggf. beauftragten

Werkstatt pbm engineering mitzuteilen.

6.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Mängel unverzüglich anzuzeigen und pbm engineering die Möglichkeit der Nachbesserung einzuräumen. pbm engineering ist berechtigt vorrangig nachzubessern oder nach seiner Wahl Ersatz zu liefern.

6.5 Stellt sich bei der Mängelbeseitigung heraus, dass ein Mangel nicht vorgelegen hat oder dass ein solcher auf unzulässige Eingriffe oder Bedienungsfehler des Auftraggebers oder Dritter zurückzuführen ist, hat der Auftraggeber den entstandenen Kostenaufwand zu tragen.

6.6 Der Auftraggeber kann den Vertrag nur rückgängig machen oder den Kaufpreis herabsetzen, wenn pbm engineering die Behebung der Fehler ablehnt oder unzumutbar verzögert. pbm engineering stehen grundsätzlich drei Nachbesserungsversuche zu. Das Fehlschlagen der Nachbesserungsversuche ist pbm engineering mit angemessener Fristsetzung jeweils schriftlich mitzuteilen.

6.7 Von der Gewährleistung sind Schäden aufgrund von Abnutzung / Verschleiß, unsachgemäßem Gebrauch, Bedienungsfehler und mangelhafter Wartung ausgeschlossen. Sofern der Auftraggeber die Verpflichtungen nach Ziff. 6.1 und 6.2 nicht eingehalten hat, wird vermutet, dass der Mangel aufgrund des fehlerhaften Einbaus/Einstellung bzw. des fehlerhaften Ölwechsels beruht. Der Gegenbeweis ist zulässig.

6.8 Schadensersatzansprüche - auch Mangelfolgekosten - werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6.9 Eine Gewährleistung wird nur übernommen, sofern das reparierte oder gekaufte Getriebe in ein Serienfahrzeug eingebaut wird. Bei modifizierten Fahrzeugen (insbesondere mit einer erhöhten Leistung, Kompressor, größerer / kleinerer Bereifung, Renn- und Rallye-Einsätzen) kann es zu einem übermäßigen Verschleiß und zu erhöhten Beanspruchungen kommen, für die keine Gewähr übernommen werden kann.

6.10 In einem anerkannten Gewährleistungsfall, bei dem das Getriebe im ausgebauten Zustand zur Reparatur angeliefert wird, erstattet pbm engineering die üblichen Versandkosten (Speditionskosten) innerhalb Europas sowie für den Getriebeausbau und - einbau einen Pauschbetrag von 300,00 € netto einschließlich der Kosten für den Ölwechsel. Die Umsatzsteuer wird nur bei einem entsprechenden Nachweis erstattet, wobei die Rechnung auf pbm engineering auszustellen ist.

7. Sonstiges

7.1 Der Auftraggeber kann gegenüber pbm engineering bestehende Ansprüche nur mit der ausdrücklichen Zustimmung abtreten.

7.2 Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke im Vertrag ergeben, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht.

7.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile der Sitz des Unternehmens (Seevetal). Für sämtliche Rechtsbeziehungen wird die Anwendung deutschen Rechts vereinbart.

Stand Juli 2017